



Reitanlage im Warndt e.V.

Satzung

Aufgestellt in der Gründungsversammlung am 03.01.2010

1. Änderung der Satzung, aufgestellt in der Mitgliederversammlung am 25.01.2014
2. Änderung der Satzung, aufgestellt in der Mitgliederversammlung am 06.09.2014

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Reitanlage im Warndt e.V.“ Er hat seinen Sitz in Völklingen/Ludweiler und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarbrücken eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit-, Fahr und Pferdesports gem. § 52 Absatz 2 Nr. 21 AO, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens gem. § 52 Absatz 2 Nr. 3

AO und die Förderung der Jugendhilfe gem. § 52 Absatz 2 Nr. 4 AO. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen,
- b) die Durchführung von reitsportlichen Trainings- und Wettkampfangeboten,
- c) das Angebot und die Durchführung der Ausbildung für jugendliche Reiter,
- d) die Förderung des Natur- und Umweltschutzes,
- e) Bereitstellung sportlicher Angebote, insbesondere im Präventions-, Reha- und Behindertensportbereich, die Förderung reitsportlicher Veranstaltungen, Übungen und Leistungen sowie Erteilung von Reitunterricht,
- f) Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Wohlbefindens,
- g) die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und dem Umgang mit Pferden,
- h) Pflege des Freizeit- und Breitenreitsports, sowie des Amateur- und Leistungsreitsports,
- i) die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber Behörden und im Kreisreiterverband.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:
Pferdesportverband Saar e.V. und damit im Landessportverband für das Saarland
2. Der Vorstand des Vereins entscheidet durch Beschluss über Eintritt und Austritt in



Reitanlage im Warndt e.V.

Fachverbände.

3. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände als verbindlich an.

4. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände. Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände.

§ 5 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Jede natürliche Person, juristische Person und Personenvereinigung kann Mitglied werden.

2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.

3. Passive Mitglieder nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Für sie steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund.

4. Aktive Mitglieder können auf schriftlichen Antrag in die passive Mitgliedschaft wechseln. Der Vorstand kann durch Beschluss in Einzelfällen den Wechsel von der aktiven in die passive Mitgliedschaft genehmigen. Der Beschluss wird den antragstellenden Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

5. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag („Beitrittserklärung“) an den Vorstand zu richten. Im Aufnahmeantrag hat der Beitrittswillige bekannt zu geben, welche Art der Mitgliedschaft er erwerben möchte. Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

6. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für sämtliche Beiträge und Gebühren teilzunehmen.

7. Die Aufnahme ist zudem davon abhängig, dass Mitglieder, die Pferde besitzen und Einsteller des Vereines sind für jedes Pferd eine Tierhalterhaftpflichtversicherung nachweisen. Für nach der Aufnahme angeschaffte Pferde ist unverzüglich eine Tierhalterhaftpflichtversicherung nachzuweisen, andernfalls kann das Mitglied nach voriger Mahnung ausgeschlossen werden.

8. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen. (Anmerkung: Diese Regelung entfaltet im Außenverhältnis keine rechtliche Wirkung gegenüber den Eltern der Minderjährigen. Die Haftung der Eltern für die Beitragsschulden der Minderjährigen kann der Verein dadurch erreichen, dass die Eltern im Aufnahmeantrag einen entsprechenden rechtsverbindlichen Schuldbetritt unterzeichnen).

9. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

10. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

11. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des saarländischen Reiterverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN)

§ 7 Arten der aktiven Mitgliedschaft



Reitanlage im Warndt e.V.

1. Es gibt nachfolgende Arten der aktiven Mitgliedschaft:
Mitgliedschaft 6 Monate, Mitgliedschaft 12 Monate und Mitgliedschaft 18 Monate.
2. Die Mitglieder setzen sich zusammen aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt (Kündigung) oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Die Kündigung muss in schriftlicher Form übersandt werden. Eine E-Mail erfüllt nicht die Schriftform. Sie ist an den Vorstand zu richten.
3. Die passive Mitgliedschaft ist von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.
4. Die aktive Mitgliedschaft 6 Monate kann erstmals mit einer Frist von 1 Monat 6 Monate nach dem Beginn der Mitgliedschaft gekündigt werden.
5. Die aktive Mitgliedschaft 12 Monate kann erstmals mit einer Frist von 1 Monat 12 Monate nach dem Beginn der Mitgliedschaft gekündigt werden.
6. Die aktive Mitgliedschaft 18 Monate kann erstmals mit einer Frist von 1 Monat 18 Monate nach dem Beginn der Mitgliedschaft gekündigt werden
7. Nach Ablauf der erstmaligen Kündigungsfrist der aktiven Mitgliedschaften 6, 12 und 18 ist eine Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende möglich.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnungen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag durch Beschluss zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 10 Beitragsleistungen und Pflichten

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren. Zusätzlich können Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge erhoben werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Kursgebühren sowie deren



Reitanlage im Warndt e.V.

Fälligkeit werden vom Vorstand durch Beschluss festgelegt. Die Höhe der Umlagen und Sonderbeiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt. Umlagen können bis zum Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen und Mitgliederarten unterschiedlich festgelegt werden.

4. Beschlüsse über die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren, Kursgebühren, Sonderbeiträgen und Umlagen sind den Mitgliedern in Textform (Brief oder Mail) bekannt zu geben.

§11 Abwicklung des Beitragswesens

1. Die Beiträge sind durch Bankeinzug zu entrichten. Die Erklärung des Mitglieds zum Bankeinzugsverfahren erfolgt auf dem Anmeldeformular.

2. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Bankverbindung sowie die Änderungen der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

5. Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

6. Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag gegenüber dem Vorstand glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen. Der Antrag bedarf der Schriftform.

7. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gem. § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

8. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten sind vom Mitglied zu tragen.

9. Einzelheiten kann eine Beitragsordnung regeln, die der Vorstand durch Beschluss erlassen kann. Eine beschlossene Beitragsordnung ist den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 12 Allgemeine Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

1. Aktive und passive Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

2. Aktive und passive Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Ausnahme ist die Wahl des Jugendwartes

3. Aktive und passive Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

4. Aktive und passive Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr können in den Vorstand gewählt werden. Minderjährigen Mitgliedern steht kein passives Wahlrecht zu.

5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).

6. Die Mithilfe an Vereinsveranstaltungen und Arbeitstagen ist für jedes aktive Mitglied verpflichtend. Bei Nichtbeachtung kann vom Vorstand nach schriftlicher Vorankündigung ein Bußgeld in Rechnung gestellt werden.



Reitanlage im Warndt e.V.

§ 13 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als drei Monaten trotz Mahnung
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
2. Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) Befristetes Verbot der Teilnahme am Reitsportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
3. Über die Maßregelungen entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
4. Der Antrag auf Maßregelung ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Maßregelung Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
6. Der Maßregelungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
7. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
8. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen. Alle drei Jahre im 1. Quartal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Das Datum der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand per Beschluss bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfall vom 2. Vorsitzenden, mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang am Schwarzen Brett an der Reithalle einberufen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Bei Bedarf, oder wenn die Vereinsgeschäfte es erfordern, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 40 % der Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragt haben.
5. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für Wahl und Entlastung des Vorstandes, Abberufung des Vorstands aus wichtigem Grund, Änderungen des Satzungszwecks, Beschlussfassung über vorgelegte Anträge und über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden sowie Verschmelzung und Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfall vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Auf Antrag kann der Versammlungsleiter Gäste zulassen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, in offener Abstimmung (Handzeichen) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Soweit $\frac{3}{4}$ der anwesenden,



Reitanlage im Warndt e.V.

stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt, erfolgen Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung.

8. Der Änderung des Satzungszwecks müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

9. Wahlen erfolgen ebenfalls in offener Abstimmung. Es erfolgt eine geheime Wahl, wenn diese von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beantragt wird. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

10. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Alle eingehenden Anträge sind den Mitgliedern vorab bekanntzugeben. Die Bekanntgabe kann durch Übersendung in Textform (Brief oder Mail) oder durch Aushang am Schwarzen Brett in der Reithalle erfolgen.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB.

2. Der Vorstand führt den Verein und ist für alle Angelegenheiten des Vereins einschließlich der Satzungsänderungen zuständig. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit bestellt. Die Abberufung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung und die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands durch Rücktritt aus, so können die verbliebenen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger für den Ausgeschiedenen bestimmen. Scheiden zwei oder drei Vorstandsmitglieder aus, erfolgt die Neuwahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung.

5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, einzuberufen sind. Die Einberufung von Vorstandssitzungen ist frist- und formlos möglich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

6. Der Vorstand ist für alles zuständig, was nicht gem. § 14 in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fällt.

7. Beschlüsse, auch Satzungsänderungsbeschlüsse, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 16 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens drei und bis zu fünf Beiratsmitgliedern.

2. Bis zu drei Beiratsmitglieder werden vom Vorstand benannt.

3. Die Beiratsmitglieder werden für drei Jahre bestellt.

4. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei dessen Aufgaben. Er hat gegenüber dem Vorstand ein Antragsrecht.

5. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Beiratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Beiratsvorsitzenden. Der Beiratsvorsitzende, im Vertretungsfall der stellvertretenden Beiratsvorsitzende, beruft den Beirat zu seinen Versammlungen.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

7. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.



Reitanlage im Warndt e.V.

8. Der Beiratsvorsitzende, im Vertretungsfall der stellvertretende Beiratsvorsitzende, kann beantragen an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

§ 17 Mitarbeit im Verein

1. Zur Erfüllung des Vereinszwecks sind zahlreiche Aufgaben und Funktionen zu erfüllen. Dazu werden in der Satzung verschiedene Vereinsämter bestimmt.
2. Die Vereins- oder Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter (Vorstand, Beirat) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 3 trifft der Vorstand durch Beschluss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Unterstützung der Vorstands- und Geschäftsführungsaufgaben bei Bedarf und im Rahmen der Haushaltslage entgeltlich hauptamtlich Beschäftigte anzustellen oder auf der Grundlage eines Dienst- oder Werkvertrages Aufträge zu erteilen. Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführertätigkeit des Vereins auch selbst im Rahmen eines Dienst- oder Werkvertrages durchzuführen.
6. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung beim Vorstand geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur dann gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Weitere Einzelheiten kann die Finanzordnung des Vereins regeln, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.

§ 18 Abteilungen, Ausschüsse, Sportgruppen

1. Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben kann der Verein durch Beschlussfassung des Vorstands Abteilungen, Ausschüsse und Sportgruppen einrichten.
2. Die Gründung von Abteilungen, Ausschüssen und Sportgruppen sowie deren Schließung ist ausschließlich dem Vorstand vorbehalten.

§ 19 Beschlussfassung und Protokollierung

Über die Beschlüsse der Vereinsorgane sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 20 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat in Bezug auf die zu seiner Person gespeicherten Daten das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten, Berichtigung der gespeicherten unrichtigen Daten, Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt, und auf Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.



Reitanlage im Warndt e.V.

3. Den Organen und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder zu sonstigen Zwecken zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

§ 21 Vereinsordnung

Zur Organisation der Vereinsarbeit können vom Verein Ordnungen (Beitragsordnung, Finanzordnung etc.) erlassen werden. Sämtliche Vereinsordnungen werden vom Vorstand erlassen, geändert und aufgehoben.

§ 22 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Nutzung der Vereinsangebote, bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen und Geräte des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 23 Revision

1. Die Revision wird jährlich durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen vereidigten Buchprüfer oder einen Steuerberater durchgeführt.
2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der vereidigte Buchprüfer oder der Steuerberater werden durch den Vorstand jährlich ausgewählt und mit der Jahresabschlussprüfung des Vereins beauftragt.
3. Die jährlichen Abschlussberichte sind bei der alle drei Jahre stattfindenden Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten. Die Abschlussberichte sind die Grundlage für die Entlastung des Vorstands.

§ 24 Verschmelzung

1. Eine Verschmelzung (Fusion) mit einem anderen Verein ist auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch Beschluss des Vorstands einzuberufen.
2. Die Verschmelzung kann nur mit der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Im Falle einer Verschmelzung mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Verschmelzungsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagungspunkt die „Auflösung des Vereins“ ist.
2. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch Beschluss des Vorstands einzuberufen oder wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich gefordert haben.



Reitanlage im Warndt e.V.

3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Zum Liquidator wird der 1. Vorsitzende bestellt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Reit-, Fahr- und Pferdesports im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO.

Völklingen/Ludweiler, den

Unterschriften der anwesenden Vereinsmitglieder: Siehe Teilnehmerliste Anlage